

Verwaltungsreglement

für die

Ersatzkasse gemäss den Artikeln 72 und 73 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981

Gestützt auf Art. 3 und 6 der Stiftungsurkunde der Ersatzkasse erlässt der Stiftungsrat folgendes Verwaltungsreglement:

Art. 1 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

¹ Das Personal und die Mittel zur Durchführung der Geschäfte der Ersatzkasse werden von der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (Allianz Suisse) gestellt. Versicherungsträger im Sinne der gesetzlichen Leistungspflicht ist die Ersatzkasse.

² Die dem Stiftungsrat verantwortliche Geschäftsleitung wird von diesem auf Antrag der Allianz Suisse ernannt.

³ Der Geschäftsleitung obliegt die Durchführung der Bestimmungen gemäss vorliegendem Verwaltungsreglement.

Art. 2 Behandlung von Schadenfällen

¹ Wird der Ersatzkasse ein Schadenfall gemeldet, klärt sie zunächst beim Arbeitgeber der verunfallten Person ab, ob die obligatorische Versicherung gemäss UVG entweder kraft Gesetzes bei der Suva besteht oder ob kraft Vertrages bei einem der anderen Versicherer Deckung besteht. Ergibt die Abklärung, dass die Suva zuständig ist oder dass eine Versicherung bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG besteht, so überweist die Ersatzkasse den Fall unverzüglich der Suva bzw. dem Versicherer nach Art. 68 UVG.

² Ist die Suva kraft Gesetzes für die Schadenbehandlung nicht zuständig und besteht keine Versicherung bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG, so eröffnet die Ersatzkasse der verunfallten oder anspruchsberechtigten Person, dass, gestützt auf Art. 73 UVG, sich die Ersatzkasse mit dem Schadenfall befasst und die gesetzlichen Versicherungsleistungen erbringt, falls nach erfolgter Prüfung die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

³ Versicherungsträger ist die Ersatzkasse, die Schadenbearbeitung erfolgt durch die Allianz Suisse.

Art. 3 Aufforderung des Arbeitgebers zum Vertragsabschluss

¹ Wenn weder die Suva noch ein anderer Versicherer für den betreffenden Arbeitgeber zuständig ist, fordert die Ersatzkasse den säumigen Arbeitgeber schriftlich auf, innerhalb von 30 Tagen bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG die obligatorische Versicherung nach UVG zu beantragen, und der Ersatzkasse innert derselben Frist diesen Versicherer mitzuteilen. Wird der erste Antrag des Arbeitgebers vom Versicherer nach Art. 68 UVG abgelehnt, hat der Arbeitgeber innert 30 Tagen bei zwei weiteren Versicherern nach Art. 68 UVG die obligatorische Versicherung nach UVG zu

beantragen. Bleiben die insgesamt drei Anträge erfolglos, so hat der Arbeitgeber der Ersatzkasse die Absagen mitzuteilen. Unter diese Regelung von Art. 3 fallen auch Fälle von Arbeitnehmern ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (sog. ANOBAG).

² In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzkasse nachträglich die bis zum Datum des Versicherungsabschlusses fälligen Ersatzprämien samt Verzugszinsen (Art. 8 Abs. 1 dieses Reglements und Art. 121 i.V.m. Art. 117 UVV) erheben wird. Ferner ist der Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, dass bei Nichteinhaltung der 30-tägigen Frist die Ersatzprämie gemäss Art. 95 Abs. 1 UVG heraufgesetzt wird und der Arbeitgeber sich gemäss Art. 112 UVG strafbar macht.

Art. 4 Zuweisung an einen Versicherer

¹ Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung gemäss Art. 3 innert der gesetzten Frist nicht nach bzw. sind drei Anträge des Arbeitgebers für den Abschluss einer obligatorischen Versicherung nach UVG erfolglos geblieben, weist ihn die Ersatzkasse einem Versicherer nach Art. 68 UVG zu.

² Um eine möglichst ausgewogene Risikoverteilung zu erreichen (Art. 95 Abs. 1 UVV), werden bei der Zuweisung die registrierten Versicherer gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a und c UVG in alphabetischer Reihenfolge gemäss der offiziellen Liste des Bundesamtes für Gesundheit berücksichtigt. Übersteigt die voraussichtliche Jahresprämie des zuzuweisenden Arbeitgebers ein Promille des UVG-Jahresprämien-Volumens des nach vorstehender Regel bestimmten Versicherers, weist die Ersatzkasse den Betrieb dem nächstfolgenden Versicherer zu. Infolge der Ein-Promille-Grenze nicht berücksichtigte Versicherer werden beim nächsten Betrieb berücksichtigt, bei welchem die Ein-Promille-Grenze nicht überschritten wird. Kann durch die Ein-Promille-Grenze ein Betrieb infolge sehr hoher UVG-Jahresprämie keinem Versicherer nach den vorstehenden Regeln zugewiesen werden, erfolgt die Zuweisung an den nächsten Versicherer in der laufenden alphabetischen Reihenfolge, welcher gemäss den der Ersatzkasse vom BAG zuletzt gemeldeten UVG-Nettoprämienvon laut Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 im Zeitpunkt der Zuweisung über einen Marktanteil von über 4 % verfügt.

³ Die Ersatzkasse teilt sowohl dem Arbeitgeber als auch dem betroffenen Versicherer die Zuweisung und den Vertragsbeginn in Form einer Verfügung mit (Art. 95 Abs. 2 UVV). Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 111 UVG).

Art. 5 Andere nicht versicherte Arbeitgeber

¹ Werden der Ersatzkasse durch die Kantone gestützt auf Art. 107 Abs. 2 UVV Arbeitgeber gemeldet, die der Versicherungspflicht nicht nachgekommen sind, verfährt sie diesen gegenüber ebenfalls gemäss Art. 3 und 4.

² Gleiches gilt, wenn sie auf anderem Weg erfährt, dass ein Arbeitgeber, für dessen Betrieb die Suva nicht zuständig ist, der Versicherungspflicht nicht nachgekommen ist.

Art. 6 Entsandte Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland

Die Ersatzkasse entscheidet über Gesuche um Ausdehnung der Einjahresfrist bis zur Unterstellung unter das UVG-Obligatorium nach Art. 6 Abs. 2 UVV. Ablehnende Entscheide werden in Form einer Verfügung erlassen.

Art. 7 Finanzierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Gemäss Art. 16 Abs. 2 und 3 BGSA und Art. 8 Abs. 3 lit. d VOSA vergütet die Ersatzkasse den Kostenanteil der nicht durch Gebühren oder Bussen gedeckten Kontrollkosten des Anteils des Bundes.

Art. 8 Finanzierung

¹ Einnahmen: Ersatzprämien

- a) Die Ersatzkasse berechnet die fällige Ersatzprämie gemäss Art. 92 UVG und stellt dem Arbeitgeber hierfür mit einer Verfügung (Art. 124 lit. e UVV) unter Festsetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen Rechnung.
- b) Eine Ersatzprämie darf nur für die Dauer der Säumnisse und höchstens für 5 Jahre berechnet werden (Art. 95 Abs. 1 UVG). Als Säumnisdauer gilt die Periode zwischen dem Beginn der vom Arbeitgeber versäumten Versicherungspflicht und dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. bis zum Wegfall der Versicherungspflicht.
- c) Die Ersatzprämie wird ermittelt, indem der auf die Säumnisdauer entfallende massgebende Lohn gemäss Art. 115 UVV auf eine Jahreslohnsumme aufgerechnet und mit dem Prämien-
satz multipliziert wird, der sich aus der Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen des Tarifes der Allianz Suisse ergibt (es gilt für den ganzen Betrieb der Tarif für das höchste Risiko). Änderungen des Betriebsrisikos oder der Prämiensätze während der Säumnisdauer sind zu berücksichtigen. Beginnt die Ersatzperiode nicht am 1. Januar oder endet sie nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist die Jahresprämie pro rata temporis zu berechnen.
- d) Arbeitgeber, die der Aufforderung zum Abschluss der Versicherung binnen der gesetzten Frist (Art. 3 Abs. 1) nachgekommen sind, zahlen die einfache Ersatzprämie zuzüglich 0.5 Prozent Verzugszins pro Monat bis zum ordentlichen Versicherungsabschluss bzw. bis zum Wegfall der Versicherungspflicht. Der Verzugszins wird je Kalenderjahr ab dem 1. Januar auf der für dieses Jahr geschuldeten Prämien berechnet. Beginnt die Versicherungspflicht während des Kalenderjahres, wird für dieses Jahr der Verzugszins ab Versicherungsbeginn auf der bis Jahresende anfallenden Prämie erhoben.
- e) Kommt ein Arbeitgeber der Aufforderung zum Abschluss der Versicherung nicht nach oder hat er sich sonst in unentschuldbarer Weise der Versicherungspflicht entzogen (Art. 95 Abs. 1 UVG), beträgt die Ersatzprämie das Doppelte des gemäss lit. c hievor ermittelten Betrages, jedoch ohne Berücksichtigung eines Verzugszinses.
- f) Für Arbeitgeber, die ihrer Versicherungs- oder Prämienpflicht schuldhaft wiederholt nicht nachkommen, beträgt die Ersatzprämie im ersten Wiederholungsfall das Dreifache, im zweiten Wiederholungsfall das Fünffache und in weiteren Wiederholungsfällen das Zehnfache des gemäss lit. c hievor ermittelten Betrages, jedoch ohne Berücksichtigung eines Verzugszinses.
- g) Wird die Ersatzprämie, samt Verzugszinsen, innert 30 Tagen nicht bezahlt, wird eine Mahnung mit einer erneuten Frist von 30 Tagen gesetzt; danach leitet die Ersatzkasse für offene Forderungen die Betreibung ein. Ab Ablauf der ersten Zahlungsfrist wird Verzugszins auf dem ganzen Betrag geschuldet. Die Ersatzkasse verzichtet auf diesen Prozess in Fällen, in denen eine Einsprache hängig ist, bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides.
- h) Bei begründetem Verdacht bleibt die Erstattung einer Strafanzeige gemäss den Strafbestimmungen des UVG vorbehalten.

² Einnahmen: Beiträge der Versicherer

- a) Berechnung der Quoten der einzelnen Versicherer
 1. Sämtliche Aufwendungen gemäss Art. 8 Abs. 3-7 werden, soweit sie nicht durch Ersatzprämien (Art. 8 Abs. 1) gedeckt sind, durch Beiträge der registrierten Versicherer finanziert (Art. 72 Abs. 2 UVG).
 2. Der Beitrag des einzelnen Versicherers berechnet sich aufgrund seines prozentualen Anteils am Gesamttotal der dem Bundesamt für Gesundheit von allen Versicherern für das jeweilige Rechnungsjahr mit Ziffer 1.1.1 der einzelnen Betriebsrechnung gemeldeten Prämien der obligatorischen Versicherung (Art. 94 UVV).
 3. Das Bundesamt für Gesundheit meldet der Ersatzkasse die UVG-Nettoprämiens aller UVG-Versicherer gemäss Ziffer 1.1.1 ihrer Betriebsrechnungen, sobald diese vorliegen.
- b) Erhebung der Beiträge
 1. Die Ersatzkasse fordert von den Versicherern für die im folgenden Rechnungsjahr voraussichtlichen Aufwendungen gemäss Art. 8 Abs. 3-7 anteilmässig Vorschüsse ein. Die Berechnung der Bevorschussung erfolgt im Verhältnis der Quoten auf der Basis der letztbekannten Zahlen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. 3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
 2. Die definitive Abrechnung wird den einzelnen Versicherern jeweils nach Vorliegen der Statistik gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 innert 30 Tagen nach Abschluss der Revision der Jahresrechnung der Ersatzkasse zugestellt. Ein allfälliger positiver oder negativer Saldo ist innert 30 Tagen auszugleichen.

³ Aufwand: Schadenzahlungen

Darunter sind die geleisteten Schadenzahlungen, abzüglich eingegangener Regresseinnahmen zu verstehen.

⁴ Aufwand: Schadenrückstellungen

Darunter sind die gemäss Art. 72 Abs. 2 UVG zu bestellenden Reserven zu verstehen. Die Reservestellung hat nach den für die Versicherer gemäss Art. 68 UVG geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

⁵ Aufwand: Verwaltungskosten

Die Entschädigung an die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG für den Verwaltungsaufwand richtet sich nach dem anzuwendenden Dienstleistungsvertrag.

⁶ Aufwand: Fonds zur Sicherung der künftigen Renten

Die Ersatzkasse beteiligt sich am Fonds zur Sicherung der künftigen Renten gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

⁷ Aufwand: Finanzierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Ersatzkasse vergütet den Kostenanteil der nicht durch Gebühren oder Bussen gedeckten Kontrollkosten des Anteils des Bundes (Art. 7).

Art. 9 Orientierung der Suva über verfügte Ersatzprämien

Die Ersatzkasse orientiert die Suva mindestens einmal jährlich über die von ihr verfügten Ersatzprämien (Art. 95 Abs. 2 UVG).

Art. 10 Berichterstattung und Datensicherung

¹ Die Ersatzkasse erstellt jährlich eine Betriebsrechnung und einen Jahresbericht gemäss Art. 109 UVV und reicht diese Dokumente bis zum 30. Juni dem Bundesamt für Sozialversicherung ein.

² Die Ersatzkasse liefert ferner die erforderlichen statistischen Daten an die Sammelstelle.

³ Die abzuliefernden Daten müssen getrennt von denjenigen der geschäftsführenden Gesellschaft geführt werden.

Art. 11 Übergangsrecht

Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements wird bei den Zuweisungen gemäss Artikel 4 die laufende alphabetische Reihenfolge beim aktuellen Buchstaben gemäss dem ersetzen Reglement fortgesetzt.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Verwaltungsreglement wurde mit Beschluss des Stiftungsrates vom 03. Juni 2025 erlassen. Es tritt mit Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 2025 in Kraft und ersetzt das vom Bundesrat am 18. Juni 2008 genehmigte teilrevidierte Verwaltungsreglement.